

Richtlinie

„LindenAward“ – Der Bürgerpreis der Stadt Linden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden hat in ihrer Sitzung am 15.09.2026 die nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des LindenAwards beschlossen.

§ 1 Zweck der Auszeichnung

Die Stadt Linden verleiht den LindenAward zur Anerkennung und Würdigung herausragenden Engagements, besonderer Leistungen und vorbildlicher Initiativen, die in besonderer Weise zum Wohl der Allgemeinheit und zur positiven Entwicklung der Stadt Linden beitragen.

Der LindenAward hat Anerkennungs-, Symbol- und Vorbildcharakter. Durch die Auszeichnung sollen Menschen, Gruppen und Organisationen sichtbar gemacht werden, die sich durch außerordentlichen Einsatz, Eigeninitiative, Kreativität und Verantwortungsbewusstsein für die Stadtgemeinschaft einsetzen.

§ 2 Auszeichnungswürdige Leistungen

Der LindenAward kann insbesondere für besondere Leistungen und Projekte in folgenden Bereichen verliehen werden:

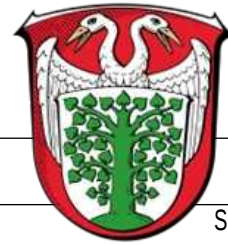
1. Ehrenamtliches und gesellschaftliches Engagement,
2. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
3. Nachbarschaftshilfe,
4. Integration und Inklusion,
5. Kunst, Kultur und Musik,
6. Heimat- und Traditionspflege,
7. Bildung und Wissenschaft,
8. Sport,
9. Feuerwehr- und Rettungswesen,
10. Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
11. Landschafts- und Artenpflege,
12. Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Weitere Bereiche von besonderer Bedeutung für die Stadt Linden sind ebenfalls auszeichnungsfähig.

Die auszuzeichnende Leistung soll über das übliche Maß des Engagements hinausgehen und einen erkennbaren Mehrwert für die Stadt Linden sowie ihre Bürgerinnen und Bürger schaffen.

§ 3 Empfängerkreis

Der LindenAward kann verliehen werden an:



1. natürliche Personen,
2. Vereine,
3. Initiativen und Gruppen
4. Schulen und Kitas
5. Unternehmen und Institutionen sowie
6. sonstige Organisationen.

Die ausgezeichnete Leistung oder das ausgezeichnete Projekt soll grundsätzlich nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

Eine Person, Gruppe oder Organisation kann erneut ausgezeichnet werden, sofern die Auszeichnung für eine andere Leistung, ein anderes Projekt oder ein neues Engagement erfolgt.

§ 4 Preisgeld

Der LindenAward wird jährlich verliehen und ist mit insgesamt 2.000 Euro dotiert..

Das Vergabegremium kann einen oder mehrere Preisträger auszeichnen. Das Preisgeld kann vollständig einer Preisträgerin beziehungsweise einem Preisträger zugesprochen oder auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Über die Aufteilung entscheidet das Vergabegremium im Einzelfall.

Die Verleihung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

§ 5 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Geschäftssitz in der Stadt Linden.

Vorschläge sind schriftlich oder elektronisch beim Magistrat der Stadt Linden einzureichen und zu begründen. Die Begründung soll den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht überschreiten.

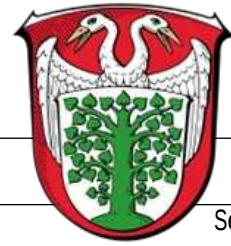
Vorschläge für die Verleihung des LindenAwards sind bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Magistrat einzureichen.

§ 6 Vergabegremium und Vergabeverfahren

Über die Vergabe des LindenAwards entscheidet ein Vergabegremium.

Dieses setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Bürgermeister beziehungsweise der Bürgermeisterin,
- 2) dem Ersten Stadtrat beziehungsweise der Ersten Stadträtin,
- 3) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Wählergruppen.



Das Vergabegremium kann bei Bedarf sachkundige Personen beratend hinzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Bürgermeisters.

Die Beratungen und Entscheidungen des Vergabegremiums erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Von einer Vergabe kann abgesehen werden, wenn keine auszeichnungswürdigen Vorschläge eingegangen oder bekannt geworden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Linden vom 07.11.2008 sowie die Richtlinie zur Auslobung eines Ehrenamtspreises in der Stadt Linden vom 01.01.2017 außer Kraft.

Linden, XX.XX.2026

DER MAGISTRAT DER STADT LINDEN

Fabian Wedemann
Bürgermeister